

**Vorhabenträger:** Stadt Haldensleben, Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“

**Bauvorhaben:** Gartenstraße 2. TA Höhe Grundschule „Otto Boye“

## **Allgemeine Baubeschreibung**

Seite - 1 -

---

# **Allgemeine Baubeschreibung**

## **Gartenstraße 2. TA Höhe Grundschule „Otto Boye“**

	<b>Seite</b>
<b>1.     <i>Allgemeine Beschreibung der Baumaßnahme</i></b>	<b>3</b>
1.1    Vorbemerkungen	3
1.2    Ausgeführte Vorarbeiten	7
1.3    Ausgeführte Leistungen, bestehende Anlagen	8
1.4    Gleichzeitig laufende Arbeiten	9
1.5    Mindestanforderungen für Nebenangebote	9
<b>2.     <i>Angaben zur Baustelle</i></b>	<b>9</b>
2.1    Lage der Baustelle	9
2.2    Vorhandene öffentliche Verkehrswege	9
2.3    Zugänge, Zufahrten	9
2.4    Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	10
2.5    Lager- und Arbeitsplätze	10
2.6    Oberflächenwasser	10
2.7    Boden- und Untergrundverhältnisse	11
2.8    Seiteneutnahmen und Ablagerungsstellen	12
2.9    Zu schützende Bereiche und Objekte	12
2.10   Anlagen im Baugelände	12
2.11   Öffentlicher Verkehr im Bereich der Baustelle	14

---

**Vorhabenträger:** Stadt Haldensleben, Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“

**Bauvorhaben:** Gartenstraße 2. TA Höhe Grundschule „Otto Boye“

### **Allgemeine Baubeschreibung**

Seite - 2 -

---

<b>3.</b>	<b><i>Angaben zur Ausführung</i></b>	<b>14</b>
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	14
3.2	Bauablauf	15
3.3	Wasserhaltung	15
3.4	Beweissicherung	16
3.5	Sicherungsmaßnahmen	16
3.6	Belastungsannahmen (Brückenbau)	16
3.7	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	16
3.8	Prüfungen	17
3.9	Vermessungsarbeiten, Nachweis der profilgerechten Lage	18
<b>4.</b>	<b><i>Ausführungsunterlagen</i></b>	<b>19</b>
4.1	Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	19
4.2	Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen	19
4.3	Bauabrechnung	19
<b>5.</b>	<b><i>Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen</i></b>	<b>20</b>
Anlage 1: Hinweise zum Unterabschnitt „Beschilderung“ des Leistungsverzeichnisses		23

---

**Vorhabenträger:** Stadt Haldensleben, Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“

**Bauvorhaben:** Gartenstraße 2. TA Höhe Grundschule „Otto Boye“

## **Allgemeine Baubeschreibung**

Seite - 3 -

---

### **Gartenstraße 2. TA Höhe Grundschule „Otto Boye“**

#### **1. Allgemeine Beschreibung der Baumaßnahme**

##### **1.1 Vorbemerkungen**

Die Stadt Haldensleben und der Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ Haldensleben planen im Bereich der Gartenstraße zwischen der Einmündung Bülstriger Straße und der Einmündung Maschinenquetge sowie auf dem Schulhof der Grundschule „Otto Boye“ die Errichtung eines Trennsystems einschließlich der Herstellung bzw. Umbindung aller erforderlichen Hausanschlüsse und dem grundhaften Ausbau der Verkehrsanlage der Gartenstraße und dem Deckenschluß der Schulhofoberflächen nach erfolgter Leitungsverlegung.

Die Mehraufwendungen für abschnittsweises Arbeiten, Vorkopfarbeiten sowie infolge der Enge des Baufeldes sind in die jeweiligen Einheitspreise einzukalkulieren, eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

**Infolge der Komplexität des Vorhabens und der Enge des Baufeldes wird im gesamten Ausbaubereich abschnittsweises Arbeiten sowohl im Leitungsbau als auch im Straßenbau notwendig. Vorhandene Versorgungsleitungen sind bis zur Inbetriebnahme der neuen Anlagen zu erhalten.**

**Des Weiteren ist mit einer Vielzahl von querenden und längs verlaufenden Versorgungsleitungen zu rechnen. Die Erschwernisse hinsichtlich Aushub, Verfüllung, Verbau und Rohrverlegung sind in die jeweiligen Positionen mit einzurechnen.**

**Auf Grund der begrenzten Bauzeit ist Samstagsarbeit erforderlich. Die tägliche Arbeitszeit ist von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu berücksichtigen. Die notwendigen Ausnahmegenehmigungen werden vor Baubeginn durch die Stadt Haldensleben erteilt.**

**Eventuelle Zuschläge sind in die Einheitspreise einzurechnen. Der Einsatz mehrerer Kolonnen wird erforderlich.**

Für die Baumaßnahme erfolgt eine gemeinsame Ausschreibung der Bauleistungen durch die Stadt Haldensleben und dem Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“.

Die Ausschreibungsunterlagen sind unterteilt in:

Los0: Allgemeines

Los1: Kanalbauarbeiten

Los2: Leistungen Stadt Haldensleben

AG: Abwasserverband Haldensleben

AG: Abwasserverband Haldensleben

AG: Stadt Haldensleben

Die Auftraggeber erteilen dem in der Gesamtwertung aller Lose günstigsten Bieter den Zuschlag. Die Auftraggeber weisen darauf hin, dass für die Auftragsvergabe nur Anbieter berücksichtigt werden, die Angebote für alle drei Lose abgegeben haben.

Die Realisierung der Komplexmaßnahme ist von Juni 2025 bis Oktober 2025 vorgesehen.

Um das Bauvorhaben in der vorgegebenen Bauzeit realisieren zu können, ist eine entsprechende Anzahl von Arbeitskräften einzukalkulieren. Der Einsatz mehrerer Kolonnen wird erforderlich.

#### **Abrechnungsgrenzen Leitungsbau/ Straßenbau**

Für alle Maßnahmen, in denen der grundhafte Ausbau von Verkehrsanlagen erfolgt, gilt als Abrechnungsgrenze zwischen dem Leitungs- und dem Straßenbau UK Planum der geplanten Verkehrsanlagen. Der Oberflächenaufbruch und deren Wiederherstellung in Bereichen außerhalb des geplanten

---

**Vorhabenträger:** Stadt Haldensleben, Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“

**Bauvorhaben:** Gartenstraße 2. TA Höhe Grundschule „Otto Boye“

## **Allgemeine Baubeschreibung**

Seite - 4 -

grundhaften Straßenausbaus werden entsprechend dem Verursacherprinzip dem entsprechenden Auftraggeber zugeordnet.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des archäologischen Flächendenkmals „historischer Ortskern Haldensleben“ (hier: Stadtbefestigung) gemäß § 2 DenkmSchG LSA. O. g. Bauvorhaben führt zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals.

Begleitend zur Baumaßnahme wird entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation notwendig. Die Dokumentation wird durch das LDA LSA durchgeführt (Sekundärerhaltung) und erfolgt baubegleitend.

Können infolge dieses Sachverhaltes Arbeiten nicht wie im Bauablauf geplant ausgeführt werden, hat der AN umgehend alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die Stillstandszeiten verhindern (Umsetzen der Kolonnen innerhalb des Baufeldes).

Des Weiteren hat der AN etwaige Stillstandszeiten angemessen zu berücksichtigen, eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Das bauausführende Unternehmen hat der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde nachzukommen. Gemäß § 9 Abs. 3 DenkmSchG sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturmerkmals „bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu lassen“. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.

Kontaktadresse: Landesamt für Archäologie  
Richard-Wagner-Straße 9  
06114 Halle  
Herr Dr. Götz Alper  
☎ 039292-6998-21  
0172-31 29 623

### **1.1.1 Auszuführende Leistungen**

#### **1.1.1.1 Art und Umfang**

Die Bauarbeiten finden unter Vollsperrung statt.

Geplant sind im Einzelnen folgende Maßnahmen:

#### **Los 0 - Allgemeines – AG: Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ Haldensleben**

Los 0 umfasst im Einzelnen folgende Leistungen:

Allgemeine Leistungen wie Baustelleneinrichtung und -räumung,  
Dokumentation, Hilfsleistungen und Prüfungen,  
Verkehrsführung/Verkehrssicherung, Baustellensicherung,  
Wasserhaltung/Grundwasserabsenkung und Stundenlohnarbeiten.

Im Los 0 wird die Fahrbahnoberfläche der Gartenstraße auf einer Länge von ca. 120 m grundhaft ausgebaut einschließlich geplanter Bord- und Gossenanlagen erfasst. Des Weiteren beinhaltet das Los 0 den grundhaften Ausbau der Gehbahn der Gartenstraße.

#### **Los 1 - Kanalbauarbeiten – AG: Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ Haldensleben**

Los 1 umfasst im Einzelnen folgende Leistungen:

Die Herstellung eines Trennsystems bestehend aus einem Schmutzwasserkanal mit Steinzeugrohren DN 200 auf einer Länge von ca. 120 m (einschließlich Umbindebereich an MW-Kanal-Bestand DN 300 mit sohlgleicher Reduzierung auf DN 200) und die Herstellung des Regenwasserkanals mit Stahlbetonrohren DN 300 auf einer Länge von ca. 120 m mit Fertigteilschächten einschließlich der erforderlichen Schmutz- und Regenwasserhausanschlüsse der Schulgrundstücke.

Rohrsohlentiefe SW = ca. 1,20 bis 2,30 m

Rohrsohlentiefe RW = ca. 1,30 bis 2,00 m

**Vorhabenträger:** Stadt Haldensleben, Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“

**Bauvorhaben:** Gartenstraße 2. TA Höhe Grundschule „Otto Boye“

## **Allgemeine Baubeschreibung**

Seite - 5 -

### **Los 2 - Leistungen Stadt Haldensleben (RW-HA Schulhof und Straßentwässerung in der Gartenstraße) – AG: Stadt Haldensleben**

Los 2 umfasst im Einzelnen den RW-Hausanschluß für das Schulgrundstück "Otto Boye" einschließlich Oberflächenaufbruch und/ -wiederherstellung sowie An- und Umschluß aller RW-Leitungen auf dem Schulhof. Weiterhin beinhaltet Los 2 die Straßentwässerung in der Gartenstraße mit Straßenabläufen und einer Kastenrinne.

**Vom bauüberwachenden Personal können Kontrollwägungen hinsichtlich der Überladung der LKWs veranlasst werden. Bei einer Ladung >40,9 t gehen die Kosten zu Lasten des Auftragnehmers.**

#### **1.1.1.2 Unterbau / vorhandener Aufbau**

Durch die **Baugrundbüro Heinemann und Klemm GbR** wurde im Januar 2025 eine Baugrund- und Gründungsberatung erstellt.

Die Fahrbahn wurde in Asphaltbauweise bzw. Pflasterbauweise auf ungebundenen Tragschichten hergestellt.

Der Gehweg ist im Ausbaubereich mit Betonsteinplatten befestigt. Randbereiche sind teilweise als Sandgeschlämmte Schotterdecke (DoB) bzw. in Pflasterbefestigung (Zufahrten) hergestellt worden.

#### **1.1.1.3 Entwässerung/ Schmutzwasserableitung**

Der Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ ist für die Verlegung des Systeme Schmutz- und Regenwasser im Trennsystem verantwortlich.

Als zulässige Toleranzwerte für Steinzeug- und Stahlbetonkanäle für die VOB-Abnahme werden folgende Werte vereinbart:

Material	Rohr DN	Versatz Scheitel/ Kämpfer	Versatz Sohle	Axialver- schiebung	Unterbogen/ Ausbiegung
	mm	mm	mm	mm	mm
Steinzeug	200	17	5	28	17
Stahlbeton	300	10	10	15	17

Die Werte werden bei nicht begehbaren Kanälen mittels optischer Inspektion ermittelt. Mögliche technische Prüffehler durch die eingesetzte Kameratechnik sind eingearbeitet.

Die Dichtigkeitsprüfungen der Freigefälleleitungen und Fertigteilschächte haben vor dem Abschalten der Grundwasserabsenkung bei abgesenktem Grundwasserstand zu erfolgen und sind für Freigefälleleitungen mit dem Prüfmedium Luft (Verfahren „L“) und für die Schächte mit dem Prüfmedium Wasser (Verfahren „W“) durchzuführen.

#### **Rückbau Altkanäle**

Im Baufeld befinden sich im Bestand vorhandene, verrohrte Altkanal-Teillängen (Steinzeug-/Betonrohr ca. DN 150 bis DN 200) mit Schächten (rund/eckig incl. Abdeckungen) verschiedener Bauart. Diese Altkanäle und eventuell vorhandene Anschlußleitungen bis DN 150 sind vollständig zurückzubauen bzw. zu verdämmern.

#### **Entwässerung (Regenwasserableitung)**

Die Vorflut für den geplanten Regenwasserkanal DN 300 bildet der Regenwasserkanal in der Gartenstraße/ Pfändegraben.

**Vorhabenträger:** Stadt Haldensleben, Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“

**Bauvorhaben:** Gartenstraße 2. TA Höhe Grundschule „Otto Boye“

## **Allgemeine Baubeschreibung**

Seite - 6 -

Das abzuleitende Niederschlagswasser wird im Strang KR1 gesammelt. Strang KR1 ist als Stahlbetonrohrleitung in der Dimension DN 300 geplant. Die Gesamtlänge des Stranges beträgt ca. 118 m. Die Schächte sind aus Betonfertigteilen DN1000 nach DIN EN 1917 und DIN V 3034-1 Typ2 als Durchläufer zu errichten. An Strang KR1 sind die geplanten Straßenabläufe und Hausanschlüsse anzuschließen. In der Leitungszone oberhalb der unteren Bettungsschicht ist Füllsand SE einzubauen. Abweichend von der EN 1610 wird die Leitungszone bis 30 cm über OK Rohrscheitel definiert. In der Verfüllzone sind verdichtungsfähige Kies-Sandgemische bis auf Planumshöhe einzubauen.

### **Schmutzwasserkanal**

Im Baufeld befindet sich im Bestand ein vorhandener, in Betrieb befindlicher MW-Kanal-DN 150 (Steinzeugrohr) mit Beton-/Mauerwerksschächten (rund/eckig incl. Abdeckungen) verschiedener Bauart. Der Rückbau des Altkanals / Schächte erfolgt im Zuge des SW-Kanalneubaus. Die Erdarbeiten für den Abbruch sind mit den Erdarbeiten der Neubauleistungen abgegolten und werden nicht gesondert vergütet. Dieser Altkanal, die Schächte und vorhandene HA-Anschlußleitungen bis DN 150 sind vollständig zurückzubauen bzw. zu verdämmern.

Der Schmutzwasserkanal wird aus Steinzeugrohren hergestellt. Bei der Verlegung sind die Verlegehinweise des Herstellers zu beachten. Die Rohrnennweiten betragen DN 200 für den Hauptkanal und DN150 für die Hausanschlussleitungen.

An Strang KS1 sind die geplanten Schmutzwasserhausanschlüsse anzuschließen.

Der Strang KS 1 entsorgt die anliegende Bebauung der Gartenstraße (Otto-Boye Schule sowie Förderschule Pestalozzi).

Der Strang KS1 ist als Steinzeugrohrleitung in der Dimension DN 200 geplant. Die Gesamtlänge des Stranges beträgt ca. 115 m. Die Schächte sind aus Betonfertigteilen DN1000 nach DIN EN 1917 und DIN V 3034-1 Typ2 als Durchläufer zu errichten.

Die Schächte sind aus Betonfertigteilen DN1000 nach DIN EN 1917 und DIN V 3034-1 Typ2 als Durchläufer zu errichten.

In der Leitungszone oberhalb der unteren Bettungsschicht ist Füllsand SE einzubauen. Abweichend von der EN 1610 wird die Leitungszone bis 30 cm über OK Rohrscheitel definiert.

In der Verfüllzone sind verdichtungsfähige Kies-Sandgemische bis auf Planumshöhe einzubauen.

#### **1.1.1.4 Oberbau**

##### **Fahrbahn**

Befestigungsaufbau mit Asphaltdecke für Fahrbahnen auf F2 und F3 Untergrund nach RStO 12, Belastungsklasse BK 0,3 Tafel 1, Zeile 3

4 cm	Asphaltdeckschicht AC 8 DN 25/55-55A	
10 cm	Asphalttragschicht AC 32 TN/ 50-70	<u>EV2 = 120 MPa</u>
15 cm	Schottertragschicht B1 0/32	<u>EV2 = 100 MPa</u>
<u>26 cm</u>	<u>Frostschuttschicht B2 0/32</u>	<u>EV2 = 45 MPa</u>
<u>55 cm</u>	<u>Gesamtdicke des frostsicheren Oberbaus</u>	

Bei Nichterreichen von 45 MPa auf dem Planum sind untergrundverbessernde Maßnahmen vorzusehen.

Für die Gartenstraße wird eine Planumsentwässerung nach RAS-Ew erforderlich.

**Vorhabenträger:** Stadt Haldensleben, Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“

**Bauvorhaben:** Gartenstraße 2. TA Höhe Grundschule „Otto Boye“

### Allgemeine Baubeschreibung

Seite - 7 -

Die Mitverwendung von Asphaltgranulat ist gemäß den TL Asphalt-StB und den ZTV Asphalt-StB vorzusehen.

**Der mehrmalige An- und Abtransport des Asphaltfertigers und der Asphaltfräse ist ebenfalls in die Einheitspreise einzurechnen, eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.**

#### Gebahn

Befestigungsaufbau Gehweg  
nach RStO 12  
Tafel 6, Zeile 2  
Bauweise mit Pflasterdecke für Rad- und Gehwege  
auf F2- und F3- Untergrund/Unterbau

8 cm	Betonsteinpflaster nach DIN 18501	
4 cm	Splitt-Brechsand 0/5	EV2 = 80 MPa
<u>28 cm</u>	<u>Frostschuttschicht B2 0/32 aus gebrochenem Naturstein</u>	<u>EV2 = 45 MPa</u>
<u>40 cm</u>	<u>Gesamtdicke des frostsicheren Oberbaus</u>	

#### Befestigter Seitenstreifen

Wassergebundene Decke

4 cm	Deckschicht 0/8 (wassergebundene Decke)
<u>26 cm</u>	<u>Frostschuttschicht B2 0/32</u>
<u>30 cm</u>	<u>Gesamtdicke des Oberbaus</u>

#### **1.1.1.5 Entwässerung, Rohrleitungen usw.**

Bei Herstellung von Rohrleitungen, Gräben, Einbau von Kopfstücken u. dgl. an fließenden Gewässern und bei sonstigem anfallendem Wasser, ist die Vorflut zu erhalten. Hierdurch entstehende Mehrkosten sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen.

#### **1.1.2 Auszuführende Leistungen: Brücken- und Ingenieurbau**

Im Ausbaubereich befinden sich keine Ingenieurbauwerke.

##### **1.1.2.1 Lieferung und Einbau von Betonfertigteilen**

Fertigteile aus Beton dürfen nur aus Werken bezogen werden, die einer Gütekontrolle unterliegen. Der Nachweis der geforderten Güte ist in jedem Fall erforderlich. Der AG behält sich Kontrollprüfungen vor.

#### **1.1.3 Landschaftsbau**

##### **1.1.3.1 Art und Umfang**

Landschaftsbauarbeiten sind nicht geplant.

#### **1.2 Ausgeführte Vorarbeiten**

Folgende Vorarbeiten wurde bereits ausgeführt und bei der Baudisposition zu beachten:  
Den Auftraggebern sind keine zu beachtenden Vorarbeiten bekannt.

## **Allgemeine Baubeschreibung**

### **1.3 Ausgeführte Leistungen, bestehende Anlagen**

#### **1.3.1 Maßnahmen an und zum Schutz von Brückenbauwerken, Durchlässen und sonstigen Kunstbauten**

Im Ausbaubereich befinden sich keine vorhandenen Brücken, Stützwände, Durchlässe und sonstige Kunstbauten.

#### **1.3.2 Transporte und Transportwege**

Für Boden- und Baustofftransporte größeren Umfangs dürfen die Straßen des überörtlichen Verkehrs nur mit Erlaubnis der jeweils zuständigen Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörde benutzt werden. Zur Benutzung der übrigen Wege und Straßen bedarf es der Genehmigung des jeweiligen Unterhaltungspflichtigen und Eigentümers.

- a) Die Genehmigung der Benutzung solcher Wege und Flächen hat der AN vorher vom jeweils zuständigen Eigentümer einzuholen. Von den erteilten Genehmigungen ist der AG sofort zu unterrichten, damit der Zustand der Wege, sofern erforderlich und nicht bereits durch andere AN geschehen, vor und nach Benutzung gemeinsam mit dem AG, dem Eigentümer und unter Umständen mit einem Sachverständigen festgestellt werden kann.
- b) Der Zustand ist durch mind. je 2 Fotoaufnahmen zu belegen. Diese benutzten Wege sind vom AN während der Bauzeit in gut befahrenem Zustand zu halten.
- c) Für Schäden an Gemeinde-, Wirtschafts- und Privatwegen sowie an Fremdgelände und für sonstige Entschädigungsansprüche, die durch die Bauarbeiten und besonders durch Material- und Gerätetransporte verursacht werden, hat der AN oder bei gleichzeitiger Benutzung alle beteiligten AN gemeinsam aufzukommen.  
Werden diese Wege von mehreren Auftragnehmern benutzt, so haben Sie vom Zeitpunkt der gleichzeitigen Benutzung an zu den Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten gemeinsam beizutragen und untereinander hierüber eine Vereinbarung abzuschließen.  
Der auf Gewichtstonnen zeitlich abzustimmende Kostenanteil wird im Nichteinigungsfall vom AG endgültig festgesetzt.  
Der Kostenanteil wird, falls keiner der AN die laufende Unterhaltung und Schlussinstandsetzung selbst veranlasst bzw. ausführt, vom jeweiligen Guthaben der beteiligten Firmen bzw. deren Schlussrechnungen abgesetzt, um diese Arbeiten durch einen Dritten ausführen zu lassen.  
Mit der Schlussrechnung hat der AN Bescheinigungen vorzulegen, dass von den für die benutzten Verkehrswege zuständigen Eigentümern, Pächtern etc. Entschädigungsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.

#### **1.3.3 Kabel und Versorgungsleitungen**

Zum Schutz von unterirdischen Anlagen (Kabeln und Versorgungsleitungen) hat sich der AN vor Aufnahme der Arbeiten einen genauen Überblick über die Lage der einzelnen Leitungen zu verschaffen und diese gegen Beschädigung zu schützen.

Der Beginn der Erdarbeiten ist mit den einzelnen Versorgungsträgern, von denen sich Leitungen oder Kabel im Erdreich befinden, abzustimmen.

Auf die Kabelschutzanweisungen der Telekom wird besonders hingewiesen.

#### **1.3.4 Straßenanschlüsse, Seitenwege**

Der Anliegerverkehr auf den angrenzenden Straßen ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Erforderliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs für Anlieger-, Versorgungs- und Rettungsfahrzeuge sowie Polizei und Feuerwehr mit allen erforderlichen Materialien und Nebenleistungen sind in die Kalkulation einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht.

---

**Vorhabenträger:** Stadt Haldensleben, Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“

**Bauvorhaben:** Gartenstraße 2. TA Höhe Grundschule „Otto Boye“

## **Allgemeine Baubeschreibung**

Seite - 9 -

---

### **1.4 Gleichzeitig laufende Arbeiten**

Folgende gleichzeitig laufenden Arbeiten sind bei der Baudisposition zu beachten:

Los0: Allgemeines	AG: Abwasserverband Haldensleben
Los1: Kanalbauarbeiten	AG: Abwasserverband Haldensleben
Los2: Leistungen Stadt Haldensleben	AG: Stadt Haldensleben
Umverlegearbeiten (Rohrleitungsbau) von ca. 65 m Trinkwasserleitung durch die SWH	

### **1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote**

Für Baustoffe und Baumische, die nicht den Anforderungen von Technischen Lieferbedingungen und/oder Zusätzlichen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den jeweiligen Verwendungszweck entsprechen, sind grundsätzlich bereits bei der Angebotsabgabe Eignungsnachweise zu führen.

## **2. Beschreibung der örtlichen Verhältnisse**

### **2.1 Lage der Baustelle**

#### **2.1.1 Straßen- bzw. Bau-km Stationierung**

Die Linienführung im Grundriss orientiert sich an einer Hauptachse:

<i>Achsen-Nr.</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Anfangsstation</i>
1	Gartenstraße	1+000

#### **2.1.2 Nächste Orte:** Haldensleben

### **2.2 Vorhandene, öffentliche Verkehrswege**

#### **2.2.1 Straße:** Gartenstraße

Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt über die Bülstringer Straße und für den Schulhof „Otto Boye Schule“ über die Gartenstraße.

### **2.3 Zugänge, Zufahrten**

Über die Anforderungen nach 1.3.4 hinaus ist folgendes zu beachten:

Die Zufahrt zur Baustelle ist über das örtlich vorhandene Straßennetz in Haldensleben möglich. Erforderliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs für Anlieger-, Versorgungs- und Rettungsfahrzeuge mit allen erforderlichen Materialien und Nebenleistungen werden nicht gesondert erstattet, sondern sind in die Kalkulation einzurechnen.

Die Zu- und Abfahrten von bzw. zur Baustelle sind Angelegenheit des Auftragnehmers.

Die Erschließung von Zufahrtsmöglichkeiten obliegt dem AN in Abhängigkeit von der Technologie und dem Bauablaufplan und ist pauschal in die OZ für Baustelleneinrichtung mit einzukalkulieren. Auf die VOB/B § 3 Nr. 4 wird besonders hingewiesen.

Durch den AN ist vor Beginn der Baumaßnahme der vorhandene Zustand aller als Zuwege benutzten Straßen und Wege durch eine gemeinsame örtliche Begehung mit dem jeweiligen Baulastträger bzw. Eigentümer festzustellen. Über eine gemeinsame örtliche Begehung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten durch Unterschrift anerkannt wird.

Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem AG rechtzeitig vor Bauausführung zu übersenden. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist dem AG vom AN eine Entlastungsbescheinigung des Baulastträgers bzw. des Eigentümers vorzulegen. Etwa hierdurch entstehende Mehrkosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

---

## **Allgemeine Baubeschreibung**

Der AN hat die Zufahrten zur Baustelle ständig in einem sauberen, ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Diese Leistungspflicht, insbesondere die Säuberung der Zufahrten, sind durch den AN in den Kosten für die Baustelleneinrichtung zu berücksichtigen.

Sollte der AN dieser Leistungspflicht nicht oder nur ungenügend nachkommen, ist der AG berechtigt, durch Dritte diese Arbeiten ausführen zu lassen und den Kostenanteil vom jeweiligen Guthaben der beteiligten Firmen bzw. von deren Schlussrechnungen abzusetzen.

### **2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen**

**2.4.1 Wasser:** ist vom AN zu beschaffen

**2.4.2 Strom:** ist vom AN zu beschaffen

**2.4.3 Abwasser:** ist vom AN zu entsorgen

### **2.5 Lager- und Arbeitsplätze**

Der AG stellt die Gesamtfläche des Baufeldes (öffentliche Verkehrsanlagen) zur Verfügung. Weitere über die Straßengrundfläche hinausgehende Flächen in direkter Nähe zum Baugebiet werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt.

Benötigt der Auftragnehmer Flächen als Lager- und Arbeitsplätze sowie für Unterkünfte, Zufahrtswege, Wasser-, Strom- und sonstige Anschlüsse, so hat er diese zu pachten und vorzuhalten. Für alle zur Benutzung vorgesehenen privaten Flächen oder Wege sind die erforderlichen Genehmigungen durch den Auftragnehmer einzuholen. Anfallende Kosten werden nicht gesondert vergütet.

Sämtliche nicht verbleibende zusätzliche Anlagen werden nach Abschluss der Bauarbeiten beseitigt. Das Gelände wird in den ursprünglichen Zustand versetzt.

Erforderliche Befestigungen, Einrichtungen, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen für ölhaltige Schmier- bzw. Verbrennungsstoffe und dgl. sind Sache des AN. Die Genehmigung für die Nutzung der Anlage regelt der AN vor Aufstellung. Der AN legt die Genehmigung dem AG unaufgefordert vor.

Das Aufstellen von Bauzäunen und dgl. die der AN zum Schutz seiner Baustelle, Lagerplätze, Unterkünfte usw. für erforderlich hält, sind Leistungen des AN und werden nicht gesondert vergütet.

Für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung von Lager- und Arbeitsplätzen (Öl, Oberboden, Leitungen, Eindrückungen durch schwere Lasten etc.) entstehen, haftet der AN.

Die Genehmigung zur Benutzung von Fremdgelände hat der AN vorher vom jeweils zuständigen Eigentümer einzuholen.

Werden zusätzliche Flächen benötigt, hat der AN diese bei den Eigentümern eigenständig zu beantragen. Der AN hat sie auf seine Kosten zu beschaffen und entsprechende Vereinbarungen über deren Nutzung zu treffen. Die darin gemachten Auflagen sind zu erfüllen und dem AG zur Kenntnis zu geben.

Nach dem Ende der Bau- und Rückbauarbeiten hat der AN eine Freistellungsbescheinigung der Grundstückseigentümer zu erbringen. Evtl. dafür anfallende Leistungen sind in die EP der Baustelleneinrichtung einzurechnen. Flüssigkeiten, wie Öle, Treibstoffe usw. sind so zu lagern, daß auslaufende Mengen aufgefangen werden.

### **2.6 Oberflächenwasser**

Die schadlose Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers während der Bauzeit aus dem Baubereich sowie der angrenzenden Fläche ist bis zur Abnahme der gesamten Arbeiten Angelegenheit des AN. Die Aufwendungen hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen; eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

---

**Vorhabenträger:** Stadt Haldensleben, Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“

**Bauvorhaben:** Gartenstraße 2. TA Höhe Grundschule „Otto Boye“

### Allgemeine Baubeschreibung

Seite - 11 -

#### 2.7 Boden- und Untergrundverhältnisse

Durch die **Baugrundbüro Heinemann und Klemm GbR** wurde im Januar 2025 eine Baugrund- und Gründungsberatung erstellt.

Folgende Bodenschichtung wurde erkundet

Boden	Schichtunterkante		Bemerkungen
	m unter Gelände	m HN	
Auffüllungen	1,00	54,1	- Zusammensetzung und Schichtdicke wird durch zahlreiche frühere Aufgrabungen im Straßenbereich schwanken
Humoser Ton	5,1	58,20	
Torf, sandig, schluffig	5,1	58,20	
Sand, Kies	≥ 6,00	≤ 53,2	- nicht durchteuft

#### Mittlerer und östlicher Abschnitt (BS 2 – BS 4)

Boden	Schichtunterkante		Bemerkungen
	m unter Gelände	m HN	
Auffüllungen	BS 2: 0,80 BS 3: 1,30	57,10 56,00	- die Bohrung BS 4 erfolgte auf der Ackerfläche, keine Auffüllungen angetroffen.
Aueton	BS 2: 2,90 BS 4: 1,60	55,00 54,90	- bei BS 3 nicht erkundet, vermutlich durch Auffüllungen ersetzt
Sand, Kies	BS 2: ≥ 6,00 BS 3: ≥ 3,20 BS 4: ≥ 6,00	≤ 51,90 ≤ 54,10 ≤ 50,50	- bei BS 3 wurde in 3,2 m Tiefe ein Hindernis festgestellt

#### Homogenbereiche für Erdarbeiten gemäß DIN 18300-2016

s. Anlage 4 des Geotechnischen Berichtes

#### Abfallrechtliche Untersuchungen gemäß LAGA und DepV

Nach der orientierenden orientierende Untersuchung gemäß TR LAGA und DepV ergibt sich eine Einstufung in Z 0 (LAGA) und DK 0 (Bauschutt).

#### Kanalbau

Im Bereich der Leitungszone soll Sand oder Kies gemäß DIN EN 16 10 eingebaut werden. Oberhalb der Leitungszone (Hauptverfüllung) sollen gut verdichtungsfähige grob oder gemischtkörnige Böden (Feinkornanteil < 15%) verwendet werden. In Bereichen von Verkehrsflächen sind in der oberen Zone Materialien einzubauen, auf denen die Planumtragfähigkeit  $Ev2 \geq 45 \text{ MN/m}^2$  sicher erreicht wird.

#### Wasserhaltung

Die Art und der Umfang von Wasserhaltungsmaßnahmen hängen von den aktuellen Grundwasserständen, den zu realisierenden Schachtungstiefen und den örtlichen Baugrundverhältnissen ab. Bei den derzeitigen Grundwasserständen läge die Schachtungssohle im westlichen Abschnitt wenige Dezimeter unterhalb des Grundwasserstandes. Auf Grund der guten Durchlässigkeit der anstehenden

## **Allgemeine Baubeschreibung**

Sande ist hier eine geschlossene Wasserhaltung (z.B. Kleinbrunnen im Wellpointverfahren) erforderlich. Es ist mit einem hohen Wasserandrang zu rechnen. Es werden möglichst kurze Bauabschnitte empfohlen.

Im mittleren und östlichen Trassenabschnitt liegt die Schachtungssohle oberhalb des derzeitigen Grundwasserstandes aber unterhalb des eingeschätzten höchsten Grundwasserstandes. Es ist hier zumindest kalkulatorisch eine Kombination aus offener und geschlossener Wasserhaltung einzuplanen.

### **2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen**

Die Zwischenlagerung des Aushubs erfolgt in Haufwerken auf dem Zwischenlagerplatz des AG (Betriebshof des AVH – Burgwall 6, Entfernung=ü.4,0 bis 5,0 km) und dient der aktuellen Neubegutachtung der Schadstoffbelastung nach TR LAGA M 20 und im Bedarfsfall nach Deponieverordnung DepV und EBV (entsprechend Titel-"Bodenanalysen/ Beprobung").

Der Aushub ist nach Wahl des AN zu verwerten oder auf einer zugelassenen Deponie zu entsorgen.

Die Aufwendungen für die Einholung von Genehmigungen bei der zuständigen Genehmigungsbehörde (Umweltamt des Landkreises Börde) für das Erwirken einer Einzelfallentscheidung sind in die Einheitspreise des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Beim Lösen und Laden des zwischenzulagernden Aushubs im Baufeld ist auf eine strikte Trennung zum reinen Abbruchmaterial (Ziegel-/Natursteinmauerwerk, Stahlbeton bzw. Beton) zu achten, was in den dafür vorgesehenen LV-Positionen abzubuchen und zu entsorgen ist.

Der Nachweis der Entsorgung nach TR LAGA M 20 und DepV ist dem AG zu übergeben.

### **2.9 Zu schützende Bereiche und Objekte**

Für den Natur- und Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, über vermutete Bodenfunde sowie zum Schutz von militärischen Bereichen gelten die entsprechenden Gesetze, Vorschriften, Verordnungen u.a., jeweils in der neuesten Fassung.

Der örtlichen Bauüberwachung sind kulturgeschichtliche Bodenfunde unverzüglich zu melden. Sollten im Baugelände Bodenfunde angetroffen werden, ist die notwendige Zeit zu deren fachgerechter Bergung zu gewähren.

Für den Schutz der vorhandenen Bäume ist die Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4, Ausgabe 1999) und DIN 18920 zu beachten.

Für den Natur- und Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, über vermutete Bodenfunde sowie zum Schutz von militärischen Bereichen gelten die entsprechenden Gesetze, Vorschriften, Verordnungen u.a., jeweils in der neuesten Fassung.

Der örtlichen Bauüberwachung sind kulturgeschichtliche Bodenfunde unverzüglich zu melden. Sollten im Baugelände Bodenfunde angetroffen werden, ist die notwendige Zeit zu deren fachgerechter Bergung zu gewähren.

Höhen- und Lagefestpunkte des Landesnetzes, Telekommarkierungen und sonstige Hinweissteine unterliegen dem Bestandsschutz. Vor Baubeginn hat der AN ein Beweissicherungsverfahren über die vorhandenen Vermarkungen durchzuführen. Über die Begehung mit den zuständigen Behörden ist ein von allen Beteiligten unterzeichnetes Protokoll sowie eine Fotodokumentation zu fertigen und vorzulegen.

### **2.10 Anlagen im Baugelände**

#### **2.10.1 Leitungen**

**Vorhabenträger:** Stadt Haldensleben, Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“

**Bauvorhaben:** Gartenstraße 2. TA Höhe Grundschule „Otto Boye“

### **Allgemeine Baubeschreibung**

Seite - 13 -

Zum Schutz von unterirdischen Anlagen, Kabeln und Versorgungsleitungen hat sich der AN vor Aufnahme der Arbeiten einen genauen Überblick über die Lage der einzelnen Leitungen zu verschaffen und diese gegen Beschädigung zu schützen.

Dabei ist der Koordinierende Leitungsplan als Grundlage zu nutzen, jedoch unter Berücksichtigung der Unverbindlichkeit.

Vor Beginn der Erdarbeiten hat sich der AN mit den einzelnen Versorgungsträgern in Verbindung zu setzen und sich alle erforderlichen Genehmigungen (z.B. Aufgrabegenehmigungen) einzuholen. Ggf. sind Suchschachtungen durchzuführen. Die Suchschachtungen werden mit den in der Leistungsbeschreibung aufgeführten OZ vergütet. Nachträge für Erschwernisse durch vorhandene Kabel und Leitungen usw. werden nicht anerkannt.

Bei Herstellung von Rohrleitungen, Gräben, Einbau von Kopfstücken u. dgl. an fließenden Gewässern und bei sonstigem Wasseranfall ist die Vorflut zu erhalten. Hierdurch entstehende Mehrkosten sind in die entsprechenden Einheitspreise mit einzurechnen.

Lage und Tiefe der Leitungen sind durch Markierungen sichtbar zu machen. Der AN hat die Unversehrtheit der Versorgungsleitungen zu gewährleisten.

Für Beschädigungen an Kabeln und Leitungen, die infolge von Bauarbeiten entstehen, haftet der AN und hat diese auf seine Kosten beseitigen zu lassen. Über durch den Baubetrieb verursachte Schäden an Kabeln und Leitungen ist der AG umgehend zu informieren.

Sind Kabel und Leitungen um zu verlegen, ist dies mit den Versorgungsträgern abzustimmen und zu koordinieren.

Es wird auf die Schutzanweisungen der einzelnen Versorgungsunternehmen (Telekom, Energieversorger usw.) hingewiesen, über die sich der AN vor Baubeginn ausführlich zu informieren hat. Daraus resultierende Behinderungen, Erschwernisse und Schutzmaßnahmen (z.B. Handschachtung im Leitungsbereich, Schutzmaßnahmen, Abfangungen querender oder längs laufender Leitungen, Zwischenbauzustände, Handeinbau usw.) sind in den entsprechenden OZ des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

Sämtliche geplante Maßnahmen sowie der Leitungsbestand der Versorgungsträger ist dem Koordinierten Leitungsplan zu entnehmen.

Im Zuge der Planung wurden folgende TÖB beteiligt:

- 1) Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“
- 2) Stadtwerke Haldensleben
- 3) Deutsche Telekom Technik GmbH

#### 1. Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“

Der Abwasserverband errichtet die Systeme Schmutz- und Regenwasser im Plangebiet.

Die geplanten Maßnahmen sind im Los 1 ausgeschrieben.

Anschrift: Abwasserverband „Untere Ohre“  
Burgwall 6  
39340 Haldensleben

Ansprechpartner: Herr Fahrenkamp  
Tel. 03904-668079

#### 2. Stadtwerke Haldensleben GmbH

In der Verkehrsanlage befinden sich Gas-, Wasser-, Elektroleitungen und Nahwärmeleitungen des Versorgungsträgers.

Im Ausbaubereich sind keine Arbeiten geplant.

Für die fachgerechte Verlegung des RW-Kanals DN 300 ist die Umverlegung von ca. 65 m Trinkwasserleitung erforderlich. Der hierfür erforderliche Erdbau ist Bestandteil der Ausschreibung (Los1), die Leitungsverlegung erfolgt durch die SWH im Auftrag des AVH.

**Vorhabenträger:** Stadt Haldensleben, Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“

**Bauvorhaben:** Gartenstraße 2. TA Höhe Grundschule „Otto Boye“

### **Allgemeine Baubeschreibung**

Seite - 14 -

---

**Anschrift:** Stadtwerke Haldensleben GmbH  
Bahnhofstraße 1  
39340 Haldensleben

**Ansprechpartner:** Herr Freier  
Tel. 03904 – 477565

#### 3. Deutsche Telekom Technik GmbH

Über den Leitungsbestand wurde eine Auskunft eingeholt. Eine Längsüberbauung der Medien mit Borden, Gossen, Mulden oder mit gebundenen Trag- und Deckschichten soll ausgeschlossen werden. Eine Veränderung der Lage hat nur mit Genehmigung der Telekom AG zu erfolgen.

**Anschrift:** Deutsche Telekom Technik GmbH  
Technik NL Ost  
Huylandstr. 18  
38820 Halberstadt

**Ansprechpartner:** Herr Weber  
Tel. 0391 – 5852102  
Herr Zimmermann  
Tel. 0391 - 5852416

#### **2.10.2 Weitere Anlagen**

Weitere Anlagen sind dem AG nicht bekannt.

#### **2.11 Öffentlicher Verkehr im Bereich der Baustelle**

Die Bauarbeiten im Plangebiet finden unter Vollsperrung statt.

### **3. Ausführung der Bauleistung**

#### **3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung**

##### **3.1.1 Aufrechterhaltung des Verkehrs**

Der AN hat die Verkehrsführungs-/Verkehrssicherungspläne mit den richtliniengemäßen Beschilderungen rechtzeitig mit dem Antrag auf Erteilung einer entsprechenden verkehrsbehördlichen Anordnung bei der zuständigen Behörde einzureichen.

Zur Verkehrsführung sind Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten.

##### **3.1.2 Verkehrssicherung**

Das verwendete Material (Verkehrszeichen, Beleuchtung usw.) muss den Vorschriften der StVO, RSA und ZTV-SA entsprechen. Der Auftragnehmer hat die Verkehrssicherheit auf der Baustelle zu gewährleisten. Alle ggf. notwendigen Absperrungen sind ausreichend zu beleuchten. Für die Absperrung und Beleuchtung der Baustellen sind die StVO sowie die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen (RSA) maßgebend.

Beim Transport von Bodenmassen oder beim Umsetzen von Maschinen und Geräten sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, ggf. müssen Fahrzeuge und Maschinen vor Befahren der öffentlichen Straßen gesäubert werden.

Das Säubern der Straße, insbesondere der Baustellenzufahrten, wird nicht gesondert vergütet. Der AN haftet für eventuell durch Verschmutzung der Fahrbahn eintretende Verkehrsunfälle und Folgeschäden.

---

**Vorhabenträger:** Stadt Haldensleben, Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“

**Bauvorhaben:** Gartenstraße 2. TA Höhe Grundschule „Otto Boye“

## **Allgemeine Baubeschreibung**

Seite - 15 -

---

Vorübergehende Markierungen sind mit Räumung der Baustelle möglichst Fahrbahn deckend, rückstandsfrei, umweltfreundlich, angemessen schnell und wirtschaftlich zu entfernen.

Der AN hat die erforderliche Beschilderung für den Baustellenverkehr, zur Absperrung sowie die evtl. erforderlichen Beleuchtungsanlagen einschl. der Kabel zu stellen, zu installieren und einwandfreie, retroreflektierende, den Gütebedingungen entsprechende Schilder einzusetzen.

Der AN hat die Beschilderungen min. 2 x wöchentlich sowie zusätzlich unverzüglich nach einem Unwetter oder Sturm zu kontrollieren. Hierüber hat der AN Nachweis zu führen.

Die Kontrolle hat zu umfassen:

- Feststellung der Vollständigkeit und des richtigen Standortes der Beschilderung und der Absperrmittel gem. Verkehrszeichenplan, einschl. ordnungsgemäßer Funktion der Beleuchtung.
- Sofortiges Abstellen von Mängeln bzw. Ersetzen fehlender oder beschädigter Teile.
- Reinigung verschmutzter Verkehrszeichen und Beleuchtungseinrichtungen.

Es ist Sache des AN, zerstörte und verbrauchte Teile, die für eine ständige Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit notwendig sind, unverzüglich zu ersetzen.

### **3.2 Bauablauf**

#### **3.2.1 Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten**

Der Auftragnehmer hat sich vor Angebotsabgabe durch Besichtigung der Baustelle, insbesondere des Landschafts- und Naturraumes sowie des Umfeldes einschließlich aller kreuzenden Wege und Zufahrtsmöglichkeiten, ein genaues Bild über die Art und den Umfang der auszuführenden Leistungen sowie die örtlichen Verhältnisse zu verschaffen.

Der Bauablauf wird in der Reihenfolge und Abwicklung im Einvernehmen mit dem AG ausgeführt. Daher hat der AN über den vorgesehenen Bauablauf einen Bauzeitenplan detailliert entsprechend den Hauptpositionen des LV zu erstellen, der auf den geforderten Fertigstellungstermin abgestimmt ist und diesen dem AG innerhalb von 10 Tagen nach Zuschlagserteilung 4-fach zur Genehmigung vorzulegen.

#### **3.2.2 Zeitliche Beschränkungen**

Folgende zeitliche Beschränkungen sind einzuhalten:

Siehe „Besondere Vertragsbedingungen“

#### **3.2.3 Zusammenwirken mit anderen Unternehmen**

Von den an der Baumaßnahme beteiligten Unternehmen können folgende benannt werden:  
Der Rohrleitungsbau für die im Zuge des Kanalbaus notwendig werdende Umverlegung der TW-Leitung erfolgt durch die Stadtwerke Haldensleben bzw. dessen Beauftragte.

### **3.3 Wasserhaltung**

Die schadlose **Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers** während der Bauzeit aus dem Baubereich sowie der angrenzenden Flächen bis zur Abnahme der gesamten Arbeiten ist Angelegenheit des AN. **Die Aufwendungen hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen, eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.**

Das Planum der Straßen ist vor dem Eindringen von Tagwässern zu schützen. Die geeignete Wasserhaltung unter Berücksichtigung der anstehenden Untergrundverhältnisse während der Bauausführung erfolgt nach Wahl des AN.

---

## **Allgemeine Baubeschreibung**

### **3.4 Beweissicherung**

Allgemein ist vom Auftragnehmer folgendes zu beachten:

Der AN haftet für alle Schäden und Folgen aus der Baustelleneinrichtung, einer nicht sachgemäßen Baudurchführung sowie aus einer Vernachlässigung der für die Verkehrssicherung erforderlichen Maßnahmen.

Der AN führt Beweissicherungsmaßnahmen im Beisein des AG (örtliche Bauleitung), falls notwendig auch nach Arbeiten an z.B. Gebäuden, Mauern und Gartenzäune, durch.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist, soweit notwendig, der Zustand der Straßen und Geländeoberfläche, der Zufahrten zu den Grundstücken, ferner die vorhandenen Bauwerke Wohnhäuser, Wirtschaftsgebäude u. ä. im Baubereich in einer Niederschrift oder Fotodokumentation festzuhalten, die vom Auftraggeber und Auftragnehmer anzuerkennen ist.

### **3.5 Sicherungsmaßnahmen**

#### **3.5.1 Büro des AG**

Sofern vom AN ein Baubüro des AG zu unterhalten ist, hat er das Inventar und das Eigentum der Bauaufsicht, wie technische Bücher und sonstige Sachen, gegen Feuer und Einbruch zu versichern. Analog gilt vorgenanntes auch, wenn das Baubüro vom AN zur Verfügung gestellt wird

#### **3.5.2 Baustellenräumung**

Alle durch den AN in Anspruch genommenen Flächen der Baustelle (104 ZVB/E-StB) z.B. Oberbodenablagerungsflächen, sind, sofern sie landwirtschaftlichen Zwecken zugeführt werden, 0,5m tief mit geeigneten Geräten aufzulockern und zu eggen.

Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht, sofern im LV nicht weitergehende Leistungen gefordert werden.

Mit der Schlussrechnung hat der AN Bescheinigungen auf Verlangen des AG vorzulegen.

- a) von allen Anliegern, für die oder durch deren Grundstücke Leistungen ausgeführt worden sind (z.B. Versetzen von Zäunen o.ä.) bzw. dass diese Leistungen ordnungsgemäß erbracht wurden.
- b) von allen Eigentümern, Besitzern, Pächtern u.a., deren Flächen als Arbeitsstreifen für die Baustelleneinrichtung, die Oberbodenablagerung, als Transportwege etc. genutzt wurden, dass diese Flächen wieder in ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben worden sind.

### **3.6 Belastungsannahmen (Brückenbau)**

- entfällt -

### **3.7 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren**

Vorhandene Oberflächenbefestigungen der Fahrbahn sind vor Baubeginn gemeinsam mit der BÜ aufzunehmen und mit Angabe der Materialien in Abrechnungszeichnungen einzutragen.

Die Beteiligung des AG an der Ermittlung des Leistungsumfanges ist nicht gleichzusetzen mit der Anerkennung desgleichen.

Grundlage für die Rechnungsaufstellung bilden die gemeinsam mit der Bauüberwachung erstellten Aufmaßunterlagen.

Die Abrechnung erfolgt auf Basis eines gemeinsamen örtlichen Aufmaßes.

Erforderliche Angaben über Berechnungssysteme teilt der AG mit Baubeginn mit.

#### **3.7.1 Nachweis und Abrechnung der Einbaudicken**

---

## **Allgemeine Baubeschreibung**

Der Nachweis und die Abrechnung der Einbaudicken erfolgt auf der Grundlage der Baustellenaufmasse im Beisein der BÜ.

Die TPD - Richtlinien für die Bestimmung der Einbaudicken bit. Schichten werden Bestandteil dieses Vertrages. Sie gelten vorrangig vor der ZTV-Asphalt.

Sofern in den Angebotsunterlagen - StB-BVB - kein Dickenmessverfahren vorgeschrieben ist, oder dem AN mehrere Verfahren zur Wahl gestellt sind, wobei der AN das von ihm vorgesehene Verfahren im Angebot angeben kann, muss dieses vor Auftragsvergabe schriftlich vereinbart werden.

Es kommen jedoch nur Verfahren in Betracht, die in den TPD StB beschrieben sind.

Für nach Dicke ausgeschriebene bituminöse Schichten ist im Rahmen der Eigenüberwachung das elektromagnetische Messverfahren anzuwenden.

Die Anlage der Messpunkte erfolgt nach ZTV-StB LSBB.

### **3.7.2 Aufmass von Bauleistungen mit elektronischen Tachymetern**

-entfällt-

### **3.7.3 Stoffe, Wiederverwendung von Baustoffen, Bauteile**

Soweit in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vermerkt ist, sind sämtliche Altbaustoffe in Eigentum des AN zu übernehmen und zu beseitigen. Die Lagerung der Aushubmassen, sowie eventuelle Transportwege innerhalb der Baustelle sind in die entsprechenden Positionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

## **3.8 Prüfungen**

Während der Dauer der Bauzeit muss gesichert sein, dass personell und fachlich mit allen notwendigen Geräten Prüfungen nach den technischen Vorschriften entsprechend den Tagesleistungen durchgeführt werden können.

### **3.8.1 Prüfungen im Erdbau**

Auf dem Planum ist ein Verformungsmodul von mindestens  $E_{v2} = 45 \text{ MPa}$  erforderlich. Wird dieser Wert nicht erreicht sind die im LV aufgeführten bodenverbessernde Maßnahmen auszuführen. Die Verdichtung der einzelnen Schüttungen ist entsprechend der ZTVE-StB, Tab. 7, nachzuweisen (Eigenüberwachung AN). Die Ansatzpunkte sind im Einvernehmen mit dem AG festzulegen.

Es ist das **Prüfverfahren M 3** anzuwenden.

Der AN hat ferner bei der Durchführung der Kontrollprüfung möglicherweise auftretende Verzögerungen des Arbeitsablaufes entschädigungslos aufzufangen.

Die Kosten der Wiederholungsprüfung, die wegen des Nichtbestehens einer Erdbaukontrollprüfung entsprechend ZTVE-StB vom AG angeordnet wird, trägt der AN.

### **3.8.2 Probenahmen von Bohrkernen**

Die Regelungen des Abschnittes 4.3 DIN 1996 Bl. 2 für die Entnahme von Bohrkernen zur Bestimmung von Raumdichte sowie Hohlraumgehalt oder Wasseraufnahme werden für den Zweck der Feststellung des Schichtenverbundes wie folgt ergänzt:

1. Das Bohrgerät muss unverrückbar fest aufgestellt werden.
2. Das Antriebsaggregat muss einen runden, stetigen Lauf der angetriebenen Bohrkronen unter Last erzeugen.
3. Der Vorschub muss dem Bohrverlauf angepasst werden.
4. Das Schneidelement der Bohrkronen darf nicht abgenutzt oder beschädigt sein.
5. Der Überstand des Schneidelementes über die Wandstärke des Bohrrohres hinaus soll
  - \* bei Hartmetall - Bohrkronen mind. 2,5 mm
  - \* bei Diamant - Bohrkronen mind. 1,5 mm betragen.
6. Beim Bohren muss ein ausreichender Wasserdruck vorhanden sein.

## **Allgemeine Baubeschreibung**

7. Die Bohrkerns sind mit einer Kernfangzange herauszuziehen.

Behelfswerkzeuge, z.B. Schraubendreher, Flacheisen, Meißel u. dgl., dürfen nicht verwendet werden.

### **3.8.3 Eigenüberwachungsprüfungen**

Eigenüberwachungsprüfungen sind vom AN in schriftlicher Form aufzustellen und dem AG zur Verfügung zu stellen. Es erfolgt keine besondere Vergütung der Kosten.

Dem AG (örtliche Bauüberwachung) wird unmittelbar nach Durchführung der Prüfung, spätestens jedoch am folgenden Arbeitstag, eine Ausfertigung der jeweiligen Prüfungsniederschrift ausgehändigt. Bei Prüfungen mit negativem Ergebnis werden die Versuche nach ordnungsgemäßer Durchführung der Leistung wiederholt.

Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Durchführung der Prüfungen nicht oder nicht vollständig nach, ist der AG berechtigt, ein Labor seiner Wahl mit der Durchführung der Prüfungen auf Kosten des AN zu beauftragen.

### **3.8.4 Eignungsprüfungen**

Die von zugelassenen Prüfstellen durchzuführenden Eignungsprüfungen werden nicht später als 2 Kalenderwochen vor Beginn des jeweiligen Einbaues der jeweiligen Verwendung dem AG (örtliche Bauüberwachung) vorgelegt.

Werden Böden oder sonstige geeignete Baustoffe geliefert oder nach einem Nebenangebot Abtragungsmassen als Dammbaustoff verwendet, ist die Eignung des Materials nachzuweisen.

Der AG (örtliche Bauüberwachung) ist rechtzeitig vorher zu unterrichten, wenn Probeverdichtungen durchgeführt werden.

### **3.8.5 Kontrollprüfungen**

Kontrollprüfungen werden vom AG gemäß dem Technischen Regelwerk veranlasst (Koordination: örtliche Bauüberwachung). Dafür hat der AN möglicherweise auftretende Verzögerungen des Arbeitsablaufes entschädigungslos aufzufangen.

Die Kosten einer Wiederholungsprüfung, die wegen Nichtbestehens einer Kontrollprüfung vom AG veranlasst wird, trägt der AN.

Nach Aufforderung des AG (örtliche Bauüberwachung) hat der AN Proben aller Art der zur Verwendung kommenden Stoffe zu Kontrollprüfungen bzw. Identitätsprüfungen zu entnehmen. Der AN hat dazu evtl. erforderliche Hilfskräfte, Hilfsmittel für Probenahmen oder Durchführung der Prüfung vor Ort (z.B. beladenen LKW von min. 8,0 t Gesamtgewicht als Gegengewicht bei der Durchführung von Plattendruckversuchen) und ggf. Versand der Proben zu stellen.

## **3.9 Vermessungsarbeiten, Nachweis der profilgerechten Lage**

Als Absteckungsgrundlage für die Übertragung der Projektdaten in das Baugelände werden dem AN folgende Unterlagen übergeben:

Die Absteck- und Sicherungspläne der gerechneten Achsen mit dem eingetragenen Festpunktkorridor, Höhenfestpunktverzeichnis und ggf. die Einmessungsskizzen der Festpunkte.

In der Örtlichkeit werden dem AN von dem Vermessungsingenieur des AG die zur Absteckung benötigten Punkte des Festpunktkorridors übergeben.

Hierüber ist ein Übergabe- und Übernahmeprotokoll zu fertigen und von den befugten Vertretern des AN und AG zu unterschreiben. Nach Übergabe der Festpunkte ist der AN allein verantwortlich für die Erhaltung und Sicherung der Festpunkte.

Der AN hat Absteckungen, die für die Überprüfung der vertragsmäßigen Ausführung erforderlich sind, bis zur Abnahme zu erhalten. Die Sichten benachbarter Festpunkte sind freizuhalten; Abweichungen bedürfen der Zustimmung des AG. Für verloren gegangene Festpunkte, die durch den Vermessungs-

---

**Vorhabenträger:** Stadt Haldensleben, Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“

**Bauvorhaben:** Gartenstraße 2. TA Höhe Grundschule „Otto Boye“

## **Allgemeine Baubeschreibung**

Seite - 19 -

ingenieur des AG wieder hergestellt werden müssen, werden dem AN die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

Im Übrigen hat der AN alle vermessungstechnischen Arbeiten, auch Dritter, sofern deren Arbeiten nach Lage und Höhe von der Baumaßnahme abhängig sind (z.B. Verlegung von Versorgungsleitungen), vollverantwortlich durchzuführen.

Der Nachweis der höhen- und fluchtgerechten Lage der Baumaßnahme ist im Erdbau nach Fertigstellung des Planums zu führen; im Deckenbuch nach Einbau der bit. Tragschicht. Der AN hat hierfür die Achse herzustellen. Der Vermessungsingenieur des AG prüft die Achse. Diese technische Zwischenabnahme ist mind. 10 Werkzeuge vorher beim AG zu beantragen. Bei unrichtig hergestellten Achsen lehnt der beauftragte Vermessungsingenieur die Zwischenabnahme ab. Der hierdurch entstandene Arbeits- und Zeitaufwand wird dem AN in Rechnung gestellt.

### **4. Ausführungsunterlagen**

#### **4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen**

Übersichtskarte	1 : 10.000
Regelquerschnitte	1 : 50
Lageplan	1 : 250
Leitungsplan	1:250
Höhenplan	1 : 250/25
Querprofile	1 : 100

Die Übergabe von Projektunterlagen erfolgt bei Auftragserteilung.

#### **4.2 Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen**

Mit der Schlussrechnung hat der AN Abrechnungszeichnungen der aufgeführten Leistungen zu liefern. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht.

Durch den AN ist vor Beginn der Baumaßnahme der vorhandene Zustand aller als Zuwegung benutzten Straßen und Wege durch eine gemeinsame örtliche Begehung mit dem jeweiligen Baulastträger bzw. Eigentümer festzustellen. Über eine gemeinsame örtliche Begehung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten durch Unterschrift anerkannt wird.

Höhen- und Lagefestpunkte des Landesnetzes, Telekommarkierungen und sonstige Hinweissteine unterliegen dem Bestandsschutz.

Die Beweissicherung ist im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festzulegen. Vorhandene Zustände sind in einer Fotodokumentation festzuhalten. Darüber hinaus sind die Bauzustände und der Endzustand zu dokumentieren.

Eventuelle Schadensersatzansprüche der Eigentümer hinsichtlich Schäden, die durch die Baumaßnahme an deren Objekten verursacht werden, gehen voll zu Lasten des Auftragnehmers und sind zwischen diesem und den Betroffenen eigenständig zu regulieren.

Es wird nur eine einzige Abnahme für die Gesamtleistung durchgeführt. Maßgebend ist die VOB (B) § 12 und die ZVB/E-StB.

#### **4.3 Bauabrechnung**

Zu den Abschlagszahlungen sind prüffähige Mengenermittlungen vorzulegen.

Beinhalten Abschlagsrechnungen außerdem abgeschlossene Leistungen einer Position, so müssen für diese bereits abrechnungsfähige Unterlagen beigefügt werden, die bei der Schlussrechnung verwendet werden können.

Sämtliche Abrechnungsunterlagen haben bei der Beantragung des Abnahmetermins bei der örtlichen Bauüberwachung prüffähig vorzuliegen.

## **Allgemeine Baubeschreibung**

### **5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen**

Die Technischen bzw. Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen sind, sofern die gültige Fassung nachstehend oder an anderer Stelle im Bauvertrag nicht angegeben ist, in der drei Monate vor Ablauf der Angebotsfrist gültigen Fassung maßgebend.

Sämtliche Leistungen der Ausschreibungsunterlagen sind gemäß der nachfolgend aufgeführten Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien auszuführen.

Abweichungen sind nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers zulässig. Alle maßgebenden Technischen Vorschriften und Verwaltungsvorschriften, die diesem Bauvertrag zugrunde liegen, müssen auf der Baustelle vorhanden sein und jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen.

#### **5.1 Geltende ZTV**

- 5.1.1 ZTV-StB LSBB ST 21
- 5.1.2 ZTV Asphalt-StB Ausgabe 2007, Fassung 2013, Änderung Juli 2014
- 5.1.3 ZTV E-StB 17, Ausgabe 2017
- 5.1.4 ZTV La-StB 18, Ausgabe 2018
- 5.1.5 ZTV Beton-StB 07, Ausgabe 2007, Änderung März 2013
- 5.1.6 ZTV M 13, Ausgabe 2013, Änderung Mai 2016
- 5.1.7 ZTV SoB-StB 20, Ausgabe 2020
- 5.1.8 ZTV A-StB 12, Ausgabe 2012, Änderung Juli 2013
- 5.1.9 ZTV Ew-StB 14, Ausgabe 2014
- 5.1.10 ZTV Pflaster-StB 06, Ausgabe 2020
- 5.1.11 ZTV-LW 16, Ausgabe 2016
- 5.1.12 ZTV-ING, Fassung 04/2019
- 5.1.13 ZTV-SA 97, Ausgabe 1997, Änderung März 2016
- 5.1.14 ZTV Verm-StB 01, Ausgabe 2001
- 5.1.15 ZTV Fug-StB 15, Ausgabe 2015
- 5.1.16 ZTV FRS 13, Ausgabe 2013

#### **5.2 Änderungen und Ergänzungen der ZTV**

- 5.2.1 TP D-StB, Ausgabe 2012: Technische Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau
-

## **Allgemeine Baubeschreibung**

- 
- 5.2.2 TP Griff-StB (SKM), Ausgabe 2007: Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau, Teil: Seitenkraftmessverfahren SKM
  - 5.2.3 TP Griff-StB (SRT), Ausgabe 2004, Änderungen Oktober 2010: Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau, Teil: Messverfahren SRT
  - 5.2.4 TP Gestein-StB 08, Ausgabe 2008, Stand Januar 2015: Technische Prüfvorschriften für Gesteinskörnungen im Straßenbau
  - 5.2.5 TP Asphalt-StB , Ausgabe 2007, Stand 2020: Technische Prüfvorschriften für Asphalt
  - 5.2.6 M TS E, Ausgabe 2017: Merkblatt über Bauweisen für technische Sicherungsmaßnahmen beim Einsatz von Böden und Baustoffen mit umweltrelevanten Inhaltsstoffen im Erdbau
  - 5.2.7 TP Beton-StB, Ausgabe 2010, Änderung August 2010: Technische Prüfvorschriften für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton
  - 5.2.8 TP B-StB 16, Ausgabe 2016, Fassung 2017: Technische Prüfvorschriften für Verkehrsflächenbefestigungen - Betonbauweisen

### **5.3 Vertragliche Hinweise**

1. Gemäß § 4, Nr. 2 und Paragraph 13, Nr. 1 VOB/B sind DIN-Normen als anerkannte Regeln der Technik zu beachten.
2. Profilgerechte Lage  
Das Herstellen der profilgerechten Lage (entsprechend den Anforderungen der ZTV E-StB) ist in die Einheitspreise des Angebotes einzurechnen.

#### **5.3.1 Richtlinien**

- RStO 12
- RAS-LP 4, Ausgabe 2012: Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
- RSA 1995, 5. Überarbeitung: Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen einschließlich aller gültigen Technischen Lieferbedingungen
- RAS-EW 2005, Ausgabe 2005: Richtlinie für die Anlage von Straßen; Teil: Entwässerung
- RPS 09, Ausgabe 2009: Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme
- RuVA-StB 01; Ausgabe 2001, Fassung 2005: Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau

#### **5.3.2 Merkblätter**

- M WA, Ausgabe 2014, Merkblatt für die Wiederverwendung von Asphalt
  - M VV, Ausgabe 2013: Merkblatt für Versickerungsfähige Verkehrsflächen
  - M FP, Ausgabe 2015: Merkblatt für Flächenbefestigungen mit Pflaster- und Plattenbelägen, Teil 1: Regelbauweise (ungebundene Ausführung)
-

**Vorhabenträger:** Stadt Haldensleben, Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“

**Bauvorhaben:** Gartenstraße 2. TA Höhe Grundschule „Otto Boye“

### **Allgemeine Baubeschreibung**

Seite - 22 -

- M SNAR, Ausgabe 1998, Änderung Mai 2014: Merkblatt für Schichtenverbund, Nähte, Anschlüsse und Randausbildung von Verkehrsflächen aus Asphalt
- M TA, Ausgabe 2011: Merkblatt für Temperaturabsenkung von Asphalt
- Merkblatt für die Herstellung von Trag- und Deckschichten ohne Bindemittel, Ausgabe 1995
- M KA, Ausgabe 2011: Merkblatt für den Bau Kompakter Asphaltbefestigungen

#### **5.3.3 Technische Lieferbedingungen**

- TL BuB E-StB 2009, Ausgabe 2009: Technische Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau
- TL Gestein-StB, Ausgabe 2004/ Fassung 2007, Änderung Mai 2016: Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau
- TL SoB-StB 2020, Fassung 2007: Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau
- TL G SoB-StB 04, Ausgabe 2004/ Fassung 2007: Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau; Teil: Güteüberwachung
- TL AG-StB , Ausgabe 2009, Änderung März 2012: Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat
- TL Asphalt-StB 2007/ Fassung 2013; Änderung April 2016: Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen
- TL G Asphalt-OB-StB 04, Ausgabe 2004: Technische Lieferbedingungen für Asphalt im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung; Teil: Ausführung von Oberflächenbehandlungen
- TL Bitumen-StB, Ausgabe 2007, Fassung 2013, Änderung Mai 2014: Technische Lieferbedingungen für Straßenbitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen
- TL BE-StB, Ausgabe 2015: Technische Lieferbedingungen für Bitumenemulsion
- TL Fug-StB, Ausgabe 2015: Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen
- TL Beton-StB 07, Ausgabe 2007, Änderung März 2016: Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton
- TL Pflaster-StB 06, Ausgabe 2006/ Fassung 2015: Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen
- TL-SP 99, Ausgabe 1999: Technische Lieferbedingungen für Stahlschutzplanken
- TL M 06, Ausgabe 2006, Änderung Januar 2014: Technische Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien

Die Aufzählung ist nicht abschließend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

**Vorhabenträger:** Stadt Haldensleben, Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“

**Bauvorhaben:** Gartenstraße 2. TA Höhe Grundschule „Otto Boye“

### **Allgemeine Baubeschreibung**

Seite - 23 -

---

Anlage 1

#### **Hinweise zum Unterabschnitt „Beschilderung“ des Leistungsverzeichnisses**

##### Ausführung der Aufstellvorrichtungen:

Als Aufstellvorrichtung gilt die gesamte notwendige Konstruktion zur Aufstellung eines Verkehrsschildes, wie Rohrpfeiler, Rohrrahmen, Gabelständerkonstruktion oder Schilderträgerkonstruktion aus verzinktem Profilstahl sowie Befestigungsmaterialien, Fußplatten, Anker, tausalzbeständiger Ausgleichsmörtel und Kunststoffkappen.

Die Aufstellvorrichtung für Schildertafeln sind als geschweißte Stahlkonstruktion aus RSt 37-2 zu liefern. Die Schweißarbeiten dürfen nur von geprüften Schweißern ausgeführt werden.

Dem Angebot ist folgender Befähigungsnachweis zum Schweißen der Aufstellvorrichtung beizufügen:

Kleiner Schweißnachweis nach DIN 4100 Blatt 2.

Für die Befestigung der Schilder an den Rahmen oder Aufstellvorrichtungen sind grundsätzlich V2A-Schrauben zu verwenden.

##### Montage auf der Baustelle:

Die Aufstellung erfolgt nach den vom AG übergebenen Unterlagen bzw. nach Angabe der örtlichen Bauüberwachung des AG.

Alle Schilder sind grundsätzlich lotgerecht aufzustellen bzw. aufzuhängen. In der Regel werden Schilder rechtwinklig zur Straßenachse aufgestellt. Eine die Lesbarkeit vermindernde Spiegelwirkung muss ausgeschlossen werden.

---